

**Anlage 5 zum Vertrag vom 01.07.2016**

zwischen

dem Bundesverband für Ergotherapeuten in Deutschland e. V. (BED ), Hattingen

und

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK), Kassel

**VERGÜTUNGSVEREINBARUNG**  
**gültig ab 01.07.2018**

## **§ 1 Gegenstand/Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung regelt nach § 125 SGB V die Vergütung von ergotherapeutischen Leistungen für Versicherte der Landwirtschaftlichen Krankenkasse im gesamten Bundesgebiet.

## **§ 2 Vergütung und Abrechnung der Leistungen**

- (1) Die Vergütungen der in der Leistungsbeschreibung des Rahmenvertrages gemäß § 125 Abs. 2 SGB V vertraglich vereinbarten Leistungen richten sich nach den vereinbarten Preisen dieser Vergütungsvereinbarung. Diese Preise gelten als Höchstpreise im Sinne des § 125 SGB V. Mit diesen Vergütungen sind alle Nebenleistungen abgegolten. Zusätzliche Forderungen beim Versicherten dürfen nicht erhoben werden. Die Beträge schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer mit ein.
- (2) Die vertragsärztlichen Verordnungen sind nach den Richtlinien des § 302 SGB V in der jeweils gültigen Fassung aufzubereiten und abzurechnen. Für die Abrechnung der Leistungen ist das genannte Tariffkennzeichen zu verwenden.
- (3) Im Rahmen der vertraglichen Leistungen dürfen nur Zuzahlungen gemäß § 32 Abs. 2 SGB V i. V. m. § 61 Satz 3 SGB V gefordert und angenommen werden. Die Zuzahlung beträgt im Heilmittelbereich z. Zt. 10 % der Kosten sowie 10 € je Verordnung (Rezept).

## **§ 3 Transparenzvereinbarung**

- (1) Die Vertragspartner haben für den Zeitraum 2017 bis 2019 die Möglichkeit, steigende Vergütungen oberhalb der Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V zu vereinbaren und müssen dafür Sorge tragen, dass diese Erhöhungen nicht nur den Praxisinhabern, sondern auch den angestellten Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten zu Gute kommen. So soll erreicht werden, dass die Therapieberufe nicht an Attraktivität verlieren und weiterhin eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Versorgung mit ergotherapeutischen Leistungen sichergestellt werden kann.
- (2) Da derzeit die Datenlage zur Einkommenssituation von Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten nicht ausreichend ist, vereinbaren die Vertragspartner, sich zunächst an der offiziellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu orientieren. Dort wird im sog. Entgeltatlas für Ergotherapeuten als Bruttomonatsentgelt von vollzeitbeschäftigten Ergotherapeuten ein jährlicher Betrag im Mittel (Median) ausgewiesen (s. Anlage).
- (3) Im Rahmen der Vergütungsverhandlungen 2017 und 2018 haben die Vertragsparteien einen Abschluss deutlich oberhalb der GLS vereinbart, mit dem Ziel, die

steigenden Vergütungen oberhalb der Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V auch den angestellten Therapeutinnen und Therapeuten zu Gute kommen zu lassen.

- (4) Zur Überprüfung dieses vereinbarten Zieles werten die Vertragspartner im Rahmen der kommenden Vergütungsverhandlungen die dann vorliegenden aktuellen Daten des Entgeltatlases erneut aus. Dabei ist zu beachten, dass die Daten auch die Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten erfassen, die im stationären Bereich sowie in anderen Einrichtungen (z.B. Pflegeheime, Schulen, Werkstätten) arbeiten, und dass dort häufig Tarifverträge (z.B. TVÖD) gelten. Nach Berücksichtigung dieser nicht-ambulanten Gehaltssteigerungen werden die Erkenntnisse über die Gehälter bei den zukünftigen Vergütungsverhandlungen beachtet.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Die Vergütungsvereinbarung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Die in der Vergütungsvereinbarung vereinbarten Preise gelten für vertragsärztliche Verordnungen, die ab dem 01.11.2018 bzw. ab dem 01.07.2019 ausgestellt werden. Für Verordnungen, die in der Zeit vom 01.07. bis 31.10.2018 ausgestellt werden, gelten die bisherigen Preise weiter.
- (2) Die Vergütungen sollen grundsätzlich prospektiv für einen zukünftigen Zeitraum vereinbart werden. Bei Ablauf der Vereinbarung stellen die Vertragspartner sicher, dass zeitnah Folgeverhandlungen stattfinden. Bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung bleibt diese Vereinbarung gültig.
- (3) Diese Vereinbarung kann vom Bundesverband für Ergotherapeuten e. V. oder von der LKK mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum **30.06.2020** gekündigt werden.

Bundesverband für Ergotherapeuten  
e. V. (BED )

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau als LKK

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift

<b>Schlüssel „Leistungserbringergruppe“:</b> Bitte im maschinellen Datenaustausch angeben	<b>2600000</b>
--	----------------

<b>Pos.-Nr.</b>	<b>Maßnahmen der Ergotherapie</b>	<b>Preis brutto in € ab 01.11.2018 (Zuzahlung = Zz)</b>	<b>Preis brutto in € ab 01.07.2019 (Zuzahlung = Zz)</b>
	<b>Motorisch-funktionelle Behandlung</b>		
<b>54102</b>	Einzelbehandlung Regeltherapiezeit: 30 – 45 Minuten	<b>35,50</b> (Zz 3,55)	<b>38,70</b> (Zz 3,87)
<b>54107</b>	Einzelbehandlung (bis zu 3 Einheiten an einem Tag) bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuches; zzgl. kommt die Ziffer 59932 zur Abrechnung.	<b>35,50</b> je Einheit (Zz 3,55)	<b>38,70</b> je Einheit (Zz 3,87)
<b>54205</b>	Abrechnung bei verordneter Pos. 54102 und gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten – pro Patient - <sup>1</sup>	<b>28,40</b> (Zz 2,84)	<b>30,96</b> (Zz 3,10)
<b>54209</b>	Gruppenbehandlung (3 – 6 Patienten) Regeltherapiezeit: 30 - 45 Minuten	<b>12,26</b> pro Patient (Zz 1,23)	<b>13,37</b> pro Patient (Zz 1,34)
	<b>Sensomotorisch/perzeptive Behandlung</b>		
<b>54103</b>	Einzelbehandlung Regeltherapiezeit: 45 – 60 Minuten	<b>48,50</b> (Zz 4,85)	<b>52,50</b> (Zz 5,25)
<b>54108</b>	Einzelbehandlung (bis zu 3 Einheiten an einem Tag) bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuches; zzgl. kommt die Ziffer 59932 zur Abrechnung.	<b>48,50</b> je Einheit (Zz 4,85)	<b>52,50</b> je Einheit (Zz 5,25)
<b>54206</b>	Abrechnung bei verordneter Pos. 54103 und gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten – pro Patient - <sup>1</sup>	<b>38,80</b> (Zz 3,88)	<b>42,00</b> (Zz 4,20)
<b>54210</b>	Gruppenbehandlung (3 – 6 Patienten) Regeltherapiezeit: 45 - 60 Minuten	<b>15,80</b> pro Patient (Zz 1,58)	<b>17,23</b> (Zz 1,72)
	<b>Ergotherapeutisches Hirnleistungstraining / neuropsychologisch orientierte Behandlung</b>		
<b>54104</b>	Einzelbehandlung Regeltherapiezeit: 30 – 45 Minuten	<b>39,06</b> (Zz 3,91)	<b>42,50</b> (Zz 4,25)
<b>54207</b>	Abrechnung bei verordneter Pos. 54104 und gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten – pro Patient - <sup>1</sup>	<b>31,25</b> (Zz 3,13)	<b>34,00</b> (Zz 3,40)
<b>54211</b>	Gruppenbehandlung (3 – 6 Patienten) Regeltherapiezeit: 45 – 60 Minuten	<b>15,80</b> pro Patient (Zz 1,58)	<b>17,23</b> (Zz 1,72)
	<b>Psychisch-funktionelle Störungen</b>		
<b>54105</b>	Einzelbehandlung Regeltherapiezeit: 60 – 75 Minuten	<b>59,82</b> (Zz 5,98)	<b>65,00</b> (Zz 6,50)

<sup>1</sup> Die Abrechnung der ergotherapeutischen Einzelbehandlung bei gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten ist nur dann möglich, wenn die Art der therapeutischen Maßnahmen die gleichzeitige Therapie zweier Patienten zulässt.

<b>Pos.- Nr.</b>	<b>Maßnahmen der Ergotherapie</b>	<b>Preis brutto in € ab 01.11.2018 (Zuzahlung = Zz)</b>	<b>Preis brutto in € ab 01.07.2019 (Zuzahlung = Zz)</b>
<b>54110</b>	<b>Einzelbehandlung als Belastungserprobung</b> (in Abstimmung mit dem verordnenden Arzt können bei Störungen der Ausdauer und Grundarbeitsfähigkeiten 2 zusammenhängende Einheiten an einem Tag durchgeführt werden)	<b>59,82</b> je Einheit (Zz 5,98)	<b>65,00</b> je Einheit (Zz 6,50)
<b>54109</b>	<b>Einzelbehandlung (bis zu 2 Einheiten an einem Tag) bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuches; zzgl. kommt die Ziffer 59932 zur Abrechnung.</b>	<b>59,82</b> je Einheit (Zz 5,98)	<b>65,00</b> je Einheit (Zz 6,50)
<b>54208</b>	<b>Abrechnung bei verordneter Pos. 54105 und gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten – pro Patient - <sup>1</sup></b>	<b>47,86</b> (Zz 4,79)	<b>52,00</b> (Zz 5,20)
<b>54212</b>	<b>Gruppenbehandlung (3 – 6 Patienten)</b> Regeltherapiezeit: 90 – 120 Minuten	<b>29,23</b> pro Patient (Zz 2,92)	<b>31,87</b> pro Patient (Zz 3,19)
<b>54213</b>	<b>Gruppenbehandlung (3 – 6 Patienten) als Belastungserprobung</b> (in Abstimmung mit dem verordnenden Arzt können bei Störungen der Ausdauer und Grundarbeitsfähigkeiten 2 zusammenhängende Einheiten an einem Tag durchgeführt werden)	<b>29,23</b> je Einheit und Patient (Zz 2,92)	<b>31,87</b> je Einheit und Patient (Zz 3,19)
<b>54301</b>	<b>Thermische Anwendung – Wärme oder Kälte</b> (als Ergänzung zur motorisch-funktionellen oder sensomotorisch-perzeptiven Behandlung)	<b>5,39</b> (Zz 0,54)	<b>5,87</b> (Zz 0,59)
	<b>Ergotherapeutische temporäre Schiene</b> Herstellung, Anpassung und Korrektur temporärer Schienen		
<b>54405</b>	ohne Kostenvoranschlag bis 150,- EUR		
<b>54406</b>	mit Kostenvoranschlag		
<b>54002</b>	<b>Analyse des ergotherapeutischen Bedarfs Funktionsanalyse und Anamnese</b> (nur einmal bei Behandlungsbeginn zusätzlich ohne gesonderte ärztliche Verordnung abrechenbar)	<b>24,93</b> (Zz 2,49)	<b>27,17</b> (Zz 2,72)
<b>59701</b>	<b>Verwaltungsaufwand für Therapeut-Arzt-Bericht</b> (Diese Leistung kann pro Verordnung nur einmal abgerechnet werden)	<b>0,77</b> (Zz 0,00)	<b>0,84</b> (Zz 0,00)
	<b>Hausbesuche</b>		
<b>59932</b>	<b>Hausbesuch bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld</b> (kann nur bei ergotherapeutischer Einzeltherapie einmal pro Regelfall erbracht und abgerechnet werden und erfordert keine gesonderte ärztliche Verordnung)	<b>15,73</b> (Zz 1,57)	<b>17,15</b> (Zz 1,72)
<b>59933</b>	<b>ärztlich verordneter Hausbesuch incl. Wegegeld (Einsatzpauschale); kann nur einmal pro Tag und Patient abgerechnet werden</b>	<b>15,73</b> (Zz 1,57)	<b>17,15</b> (Zz 1,72)